

Reglement für den „Hanna-Böhi-Fonds“ an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

vom 12.02.2008

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf den Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹,

verordnet:

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Hanna-Böhi-Fonds“ besteht an der ETH Zürich ein Sondervermögen von CHF 15'267'634 (Stichtag 5. Februar 2008), das auf der letztwilligen Verfügung von Hanna Elsa Böhi-Meier vom 15. Februar 2003 beruht.

Art. 2 Fondszweck

Der Fonds bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in allen an der ETH Zürich gepflegten Gebieten. Der Fonds soll der Leitung der ETH Zürich die Mittel zur Verfügung stellen, die es ihr gestatten, die veränderten Ansprüche der Forschung und Lehre an der ETH Zürich sowie die Modernisierung ihrer Lehrmethoden befriedigen zu können.

Art. 3 Fondsmittel

Für die Erfüllung des Fondszweckes dürfen sowohl die Erträge als auch das Kapital gebraucht werden.

Art. 4 Verfügungsberechtigung

¹ Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

² Über Verwendungen aus dem Fonds, die CHF 500'000 übersteigen, entscheidet die Schulleitung.

Art. 5 Fondsverwaltung

¹ Das Fondsvermögen wird von der UBS AG Zürich verwaltet.

² Der Infrastrukturbereich Finanzen und Controlling legt die Anlagestrategie fest und ist Ansprechpartner für die UBS AG im Zusammenhang mit sämtlichen für die Verwaltung nötigen Vorkehrungen.

¹ SR 414.110

Art. 6 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Aufsicht im Rahmen ihrer jährlichen Rechnungslegung der ETH Zürich aus.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.03.2008 in Kraft.

Zürich, den 12.02.2008

IM NAMEN DER SCHULLEITUNG
Der Präsident: Eichler
Der Delegierte: Bretscher